**Deutscher Bundestag** **Drucksache 18/7040**

**18. Wahlperiode** 15.12.2015

# Antrag

**der Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Sahra Wagenknecht, Frank Tempel, Ulla Jelpke, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.**

## Antrag auf NPD-Verbot jetzt unterstützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Entscheidung, das Hauptverfahren auf Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) zu eröffnen, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einen wichtigen Beschluss verkündet, der das aktuelle Verbotsverfahren auf Antrag des Bundesrates vom 3. Dezember 2013 (Aktenzeichen 2 BvB 1/13) über eine Hürde bringt und die Möglichkeit eines erfolgreichen Verbotsverfahrens vergrößert.

In einer Situation, in der die politische Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus angesichts einer Welle rassistisch und rechtsextrem motivierter Anschläge gegen Flüchtlinge und ihre Einrichtungen und einer von den Sicherheitsorganen der Bundesrepublik Deutschland benannten Gefahr eines neuen Rechtsterrorismus die Einheit aller Demokratinnen und Demokraten erfordert, ist das einheitliche Handeln aller Verfassungsorgane in dieser Frage von enormer Bedeutung. Ein gemeinsames Herangehen der Verfassungsorgane ist vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die besonderen Privilegien, die Parteien in der Bundesrepublik Deutschland genießen, evident. Aus diesem Grund wird der Deutsche Bundestag zeitnah prüfen, ob er dem vom Bundesrat gestellten Antrag auf Verbot der NPD beitritt. Insbesondere die Bundesregierung, die maßgeblich bei der Erstellung des Antrages des Bundesrates unterstützend mitwirkte (Bundestagsdrucksachen 18/252, 18/4635), steht hier aber in der Verantwortung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zu prüfen, dem vom Bundesrat beim Bundesverfassungsgericht am 3. Dezember 2013 gestellten und unter dem Aktenzeichen 2 BvB 1/13 geführten Antragsverfahren auf Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) unverzüglich beizutreten.

Berlin, den 15. Dezember 2015

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes liegen vor. Die NPD ist gemäß Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger darauf aus, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und sogar zu beseitigen. Der politische Kurs der NPD ist bestimmt durch ihre aktivkämpferische, aggressive Grundhaltung, die grundsätzlich und dauernd tendenziell auf die Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist. Sie ist eine Partei, die eine antisemitische, rassistische und ausländerfeindliche Einstellung hat und mit dem Nationalsozialismus wesensverwandt ist. Ihre dauerhafte und zielgerichtete Absicht, die obersten Werte unserer Verfassungsordnung insgesamt – namentlich die Menschenwürde, die Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip – zu beeinträchtigen, lässt sich anhand der von Bund und Ländern erstellten Materialsammlung belegen.